

75/SN-278/ME



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Druck GESETZENTWURF	
Zl.	151 -GE/19 92
Datum:	2. APR. 1993
Verteilt	2. April 1993 <i>laues</i>

Wien, am 31. März 1993

H. Sonnberger

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums!

Anbei übermittle ich Ihnen die Begutachtung vom Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993).

Ich verbleibe mit besten Empfehlungen
Hochachtungsvoll

Thomas Frad

Thomas Frad
(Vorsitzender der ÖH)

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG '93)

GZ 68.153/284-I/B/5B/92

Allgemeiner Teil

1 Strukturreform und reale Probleme

Die Universitäten werden für ihre vermeintliche Ineffizienz und Realitätsferne kritisiert. Bei Kenntnis der Sachlage ergibt sich allerdings folgendes Bild:

Einsatz der Mittel

Die Verwendung der Finanzmittel kann ihnen nur bedingt zur Last gelegt werden, hier ist der Bundesfinanzhaushalt maßgeblich, der mit seinem hohen Detaillierungsgrad, der Annuität, etc. bereits von allen Seiten (ev. ausgenommen dem Finanzministerium) als für die Universitäten ungeeignet erkannt wurde. Hier hat schon in den letzten Jahren eine - vorsichtige - Verlagerung von Entscheidungskompetenz an die Universitäten begonnen, auch im Rahmen des gültigen Organisationsrechtes.

Mögliche Defizite lassen sich oft auf das Nichtvorhandensein von strategischer Planung zurückführen, deren Notwendigkeit jetzt zwar dankenswerterweise erkannt wurde, die Verantwortung für Defizite der vergangenen Jahre und Jahrzehnte trägt aber eindeutig die Politik - im bisher zuständigen Wissenschaftsministerium hat derartige Planung einfach nicht oder nicht ausreichend stattgefunden.

Für den sachgerechten Einsatz der Mittel müssen in erster Linie die notwendigen Planungskapazitäten geschaffen werden, was durch den Entwurf - hoffentlich - sichergestellt wird, und die entsprechenden Kontrollinstrumente eingerichtet werden, was - in der vorliegenden Fassung - nicht gewährleistet scheint. Die halbherzige Behandlung eines richtig erkannten (!) realen Problems läßt bezweifeln, ob die Intentionen des Entwurfes erreicht werden können.

Aufwertung der Lehre

Die Mängel im Lehrbetrieb der Universitäten, die den "Output" maßgeblich prägen, sind im Gegensatz zu obigem Problem weitestgehend von der Universität zu verantworten. Zwar fehlt auch hier die grundlegende Planung in Form einer sinnvollen Zieldefinition der Studien, die wesentlichen Fehler werden aber von den Universitätslehrern selbst begangen. Überfrachtete, oft auch sinnleere Studienpläne bieten den (falschen) Rahmen für qualitativ unzureichende Lehrveranstaltungen und ein verselbständigt Prüfungs-wesen, das die reflektierte Auseinandersetzung mit Wissenschaft - eigentlicher Sinn der Universität - behindert.

Die notwendigen Reformen können allerdings nur mittelbar durch das Organisationsrecht herbeigeführt werden, beispielsweise durch die Konzentration aller studienrelevanten Aufgaben bei Studiendekan und Studienkommission. Wesentlich ist hier ein sachgerechtes Studienrecht, das Schaffen eines Bewußtseins für den Stellenwert der Lehre und ein System zur Personalentwicklung, das den Lehrenden den entsprechenden Qualifikationserwerb ermöglicht.

Um die - derzeit sehr oft demonstrierte - Ignoranz dieses Problemkreises zu durchbrechen, sind Anreize und Sanktionen für Hochschullehrer auf dienstrechtlichem Weg sicherzustellen. In diesem Punkt ist die sonst sinnvolle Autonomie erst dann zielführend, wenn die Bewußtseinsänderung gegriffen hat.

2 Qualität der Entscheidungen

Die Analyse "die Entscheidungsqualität ist unzureichend" ist zweifellos richtig, da die Ursachen nicht ausreichend ergründet wurden, sind die vorgeschlagenen Maßnahmen allerdings wenig bis gar nicht geeignet, eine echte Verbesserung der Situation herbeizuführen. Aus der Erkenntnis, daß mangels Verantwortung der Mitglieder der Kollegien keine richtungsweisenden aber mitunter schmerzlichen Entscheidungen getroffen werden, sondern "der gemeinsame Nenner" gesucht wird, wird in dem Entwurf krampfhaft nach "Verantwortlichkeit" gesucht.

Außenkontrolle

Die Entscheidungen der Einzelorgane, die als Allheilmittel propagiert werden, sind zweifellos schneller, prinzipiell aber nicht besser: jede moderne Managementtheorie bestätigt, daß der Diskussionsprozeß in einer Gruppe zu qualitativ höherwertigen Entscheidungen führt. Das Argument des Ministeriums, durch die fehlende "Außenkontrolle" (= Markt für Produkte) wäre dieses Modell nicht übertragbar, ist nicht schlüssig: Die Vertreter der Wirtschaft melden sich bei passender und unpassender Gelegenheit lautstark zu Wort. Sie dringen deshalb nicht immer durch, weil die Universitäten gesellschaftlich relevante Aufgaben erfüllen müssen, die eben nicht in Schilling und Groschen meßbar sind.

Derartige "politische Vorgaben" kommen von den legitimierten demokratischen Organen der Republik. Kommen sie nicht, liegt das im Verantwortungsbereich des Parlaments, die Universitäten sind daran nicht schuld, wenngleich durch eine exzessive Interpretation des Staatsgrundgesetzes (Freiheit der Wissenschaft) bequeme Freiräume geschaffen werden, die eben durch den Gesetzgeber korrigiert werden müssen. Wenn hier die Politik vor klaren Aussagen zurückscheut, ist niemand in der Lage, die "Außenkontrolle" wahrzunehmen.

Mangelnde Konsequenz der Umsetzung

Entscheidungen der universitären Gremien, die den status quo per "Gießkanne" fortschreiben, fallen nicht zuletzt dadurch einstimmig oder einhellig, weil sie nicht ernst genommen werden müssen. Nach Ende der Sitzung stürzen die verschiedenen Professoren und einige Mittelbauvertreter ans Telefon und erklären ihren Vertrauensleuten im Wissenschaftsministerium

erfolgreich, warum die Entscheidung in Wirklichkeit ganz anders ausfallen muß. Damit wird das Gremium auch intern nicht ernst genommen, die Mitglieder bringen sich nicht mehr engagiert ein.

Das Interesse an sinnvollen Entscheidungen im Kollegium steigt dann dramatisch, wenn diese auch wirklich umgesetzt werden und bei dauernden Fehlentscheidungen die ganze Universität bzw. Fakultät die Konsequenzen spürt, z.B. durch Kürzung der Mittel oder besonders kritischer Prüfung von Investitionsvorhaben. Dann, und nur dann, beteiligt sich der Einzelne an der Diskussion, die zu besseren Ergebnissen führt. Das gegenwärtige Interventionssystem ist eigentlich der Beweis, daß die Einzelentscheidung (des Ministerialbeamten auf Einflüsterung eines Professors) keine adäquaten Ergebnisse zeigt.

Das Abstellen dieser "balkanesischen Zustände" wäre dem Wissenschaftsministerium jederzeit möglich gewesen. Geschehen ist das nicht, denn die Interventionitis liefert für jede einsame Entscheidung des Ministeriums einen Befürworter - und das Spiel auf diesem "Instrument" beherrscht der Minister hervorragend. Ein merklich besseres Diskussionsniveau an den Universitäten ist erst nach Beendigung dieses "Spielchens" zu erwarten.

Aufgabenverteilung zwischen Einzelorganen und Gremien

Die moderne Managementtheorie sieht folgende Verteilung als sinnvoll an:

- Entscheidungsvorbereitung: durch Einzelne
- Entscheidungsfindung: in der Gruppe
- Umsetzung der Entscheidung: durch Einzelne
- Kontrolle: in der Gruppe

Der vorliegende Entwurf durchbricht dieses Prinzip teils gewollt, teils durch Schlamperei, mehrfach.

- Zur Entscheidungsvorbereitung müssen die Monokraten klare Aufträge bekommen können, damit sachrationale Entscheidungen möglich werden. Andernfalls ist sowohl Desinformation bzw. Unterlassen der entsprechenden Information des Gremiums durch den Einzelnen zur Manipulation in eine bestimmte Richtung zu einfach.

- Die Entscheidung sollte nur in Routineangelegenheiten ausschließlich durch den Monokraten erfolgen. Die Einhaltung der Richtlinien, die er bekommen hat, muß durch ein "externes" Organ, das von der ÖH mehrfach geforderte **universitätsinterne Kontrollgremium**, erfolgen. Die Inhaltskontrolle erfolgt im Berufswege durch das Kollegialorgan derselben Ebene, das auch die nötige Sachkenntnis besitzt. Der Instanzenzug zum übergeordneten Monokraten ist sinnwidrig, da er diese Fachkenntnis nicht besitzt. Zum Beispiel: Wie soll der gegenwärtige Rektor der Universität Wien, ein Germanist, Personalentscheidungen (im Berufsverfahren) der Juristen oder Mediziner bewerten können? - Wohl wieder nur durch informelle Beratungen mit "Fachgrößen" die sich im Kollegium bedeckt halten, nachher intervenieren und damit die Gesprächskultur torpedieren.

- Die - systemrichtige - Umsetzung durch die Monokraten muß kontrollierbar sein, um den Regelkreis zu schließen und den Planungsvorhaben zum Durchbruch zu verhelfen. Auch für die Korrektur von möglichen Fehlentwicklungen, die eine Revision der Entscheidung erforderlich machen, erfolgt dann am raschesten Weg, wenn die beschlußfassende Instanz die Auswirkungen direkt prüfen kann.

Verantwortlichkeiten

Das Anbinden der Entscheidungen an Einzelorgane soll diese Verantwortlichkeit schaffen: Offen bleibt, wie ein pragmatisierter Beamter für nicht-ganz-optimale Entscheidungen zur Verantwortung gezogen werden soll. Außer Abwahl (durch die angeblich unfähigen Kollegialorgane) bleibt - so kein strafrechtlich relevantes Delikt vorliegt - bestenfalls die "mediale Hinrichtung", die außer Klimavergiftung nicht bringt: "Kostproben" des Bundesministers im letzten Herbst haben das eindrücklich bestätigt.

Die Möglichkeit der Einzelorgane, Verantwortungsbewußtsein durch Kommunikation zu schaffen, ist dort angebracht, wo es dieses nicht gibt. Insbesondere im Bereich Studiendekan ist das nötig, wobei sich aber zeigt, daß die Akzeptanz der Entscheidungen der Studienkommission wesentlich größer ist als bei Entscheidungen des Studiendekans. Für tatsächliche Fortschritte ist es damit erforderlich, dem Monokraten Rückhalt in seiner zuständigen Kommission zu geben und Streitfälle durch sie entscheiden zu lassen. Andernfalls wird er nur in Prestigeduellen mit verschiedenen Institutsvorständen aufgerieben.

Wie die Verantwortung der Mitglieder der Kollegialorgane hergestellt werden kann, wurde schon erwähnt - die wesentliche Funktion liegt hier beim Geldgeber Bund, der sich nicht hinter irgendwelchen Weisenräten verstecken darf. Solange sich das Ministerium hinter der "öffentlichen Meinung" (welche Öffentlichkeit eigentlich?) verschanzt und "es nicht durchsetzbar ist, einer Modestudienrichtung ihre Wünsche zu verweigern, wenn sie ihr Budget auch noch so unsinnig einsetzt" (Originalzitat aus dem BMWF) ist jede Hoffnung auf qualitativ bessere Entscheidungen durch das Schaffen von Verantwortlichkeit vergeblich.

Betroffenheit und persönlicher Vorteil

Die Verlagerung von Entscheidungen an die betroffene Ebene wird gern damit relativiert, daß dort der persönliche Vorteil eine für die Gemeinschaft optimale Entscheidung verhindere. Hier muß klar getrennt werden: "Betroffenheit" heißt wohl, daß die Konsequenzen einer Entscheidung "treffen": Gute Entscheidungen also den Spielraum erweitern und Nutzen bringen, Fehlentwicklungen schmerzliche Konsequenzen zeigen. Wenn das die "Sachrationalität" verhindern soll, sind das nationale Staatswesen genauso wie supranationale Einheiten (EG) offenbar auf dem Holzweg, und an der Unadministrierbarkeit durch extrem zentralisierte Verwaltung zerbrochene Gesellschaftssysteme offenbar an zu wenig Zentralismus gescheitert.

Das Beispiel zeigt, daß diese Argumentation des Wissenschaftsministeriums (oder einzelner Exponenten) nicht ernst genommen werden darf. Bedenklich

ist nur, wenn ein dominierendes Mitglied eines Gremiums (noch schlimmer: ein unkontrollierbarer Monokrat) kein Interesse an der Universität, an der Fakultät, etc. mehr hat, z.B. weil er wenige Jahre vor der Emeritierung steht und mit Forschungsaufträgen noch rasch viel verdienen möchte. Damit wird der "persönliche Vorteil", als Gegensatz zur abstrakten Betroffenheit, das Motiv, das es zu bremsen gilt.

Als Mittel dazu dient einerseits die Stärkung der Kollegialorgane (womit der Einzelne schwächer wird), andererseits eine kritische Betrachtung der Paritäten: Während die Studierenden primär von einem qualitativ hochstehenden Studium und dementsprechend einem "wertvollen" Abschluß profitieren, steigt das Gewicht der persönlichen, kurzfristigen Interessen bei den Mittelbauangehörigen, wenn auch die Jüngeren noch an den Ruf der Universität denken müssen, um ihre Arbeitsmarktchancen zu wahren. Die - sicher nicht auf alle zutreffenden - Absichten von älteren Professoren wie oben skizziert stellen wohl das unglücklichste Motiv dar.

Damit sind geänderte Paritäten, und zwar zu allgemeiner Drittelparität und Semiparität in den Studienkommissionen sinnvoll. Das Argument, den Studierenden ginge es nur um "billige Scheine" ist unrichtig: Vereinzelt Beispiele, wo die studentischen Mitglieder einige Lehraufträge selbst "vergeben" (real: mit gewissem Gewicht vorschlagen) können, zeigen, daß die resultierenden Lehrveranstaltungen keineswegs "billig" sind, sondern anspruchsvolle Themen abdecken, die sonst "durch den Rost" fallen. Daß die Studierenden in Studienangelegenheiten effiziente Außenkontrolle durchführen, wird schon längst nicht mehr bestritten.

3 Andere rechtliche Anforderungen

Autonomie

Die Defizite des Zentralismus sind bekannt und müssen nicht noch einmal erörtert werden. Folgerichtig ist verstärkte Autonomie vorgesehen, wobei die Bedenken aus dem Ministerium - aus Sorge um den eigenen Aufgabenbereich? - schon wieder bremsen. Neben den im Entwurf vorgesehenen Kompetenzen sind aber auch andere Materien an die Universität zu verlagern, wenn die Erwartungen an die Autonomie erfüllt werden sollen:

Haushaltsrecht

Das starre Gerüst des Bundeshaushaltes führt zu einer Vielzahl unsinniger Auswüchse: Wenn einzelne Budgetposten nicht umgewidmet werden können und jeden Dezember die Kaufwut nach nicht unbedingt benötigten, aber irgendwann verwendbaren Anschaffungen ausbricht, sieht jeder, wo die Mängel des Systems liegen: Flexibilität und mehrjährige Planung sind derzeit unerreichbar, sie werden vom System in keiner Weise erleichtert, sondern verhindert.

Wenn strategische Planung an den Universitäten stattfinden soll, muß die Budgethoheit in derselben Hand liegen. Denkbare Fehlentwicklungen müssen durch die Evaluation aufgezeigt werden, auf deren Basis Eingriffe des Geldgebers (vertreten durch den Minister) erfolgen. Eine weitgehend determinierte "Vorverteilung" zur Vermeidung von Fehlentwicklungen kann es

nicht geben: Jedes System ist nur so gut wie seine Kontrolle. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß eine gewisse Präjudizierung bei der Aufteilung von Sach- und Personalaufwand durch die Dienstverträge, gleich welcher Natur, gegeben ist.

Daraus folgt, daß zur effizienten Umsetzung der Reform Anpassungen im Bundeshaushaltsrecht nötig sind.

Dienstrecht

Das ursprüngliche Vorhaben, mit dem Organisationsrecht auch das Dienstrecht zu novellieren, war zweifellos richtig. Alle seither gemachten Abstriche führen nur dazu, die Reformziele unerreichbar zu machen. Wenn sich die Hochschulprofessoren gern als gesellschaftliche "Creme-de-la-creme" sehen, ist ihr Festhalten an dem Beamtenstatus mit Pragmatisierung ein Anachronismus.

Das "Einzementieren" von Personen auf bestimmten Dienstposten ist der Reform aus mehreren Gründen abträglich:

- Entwicklungsplanung, die auf Jahrzehnte durch die Einrichtung/Besetzung eines Ordinariates gebunden ist, verdient diesen Namen nicht.
- Jede Evaluation muß Konsequenzen haben, sonst stumpft das Instrument in kürzester Zeit ab - der marginale "soziale Druck" durch Publizieren der Ergebnisse ist zu wenig.

Die Vernachlässigung der Lehre wird durch die Sicherheit, daß mangelndes Engagement keinerlei Folgen hat, prolongiert. Die Lehrverpflichtung wird heute zu oft durch Diplomanden- und Dissertandenseminare "erfüllt": Damit können sich einige aus dem Massenbetrieb absentieren, während die Lehrenden, die ihre Aufgabe ernst nehmen, mit noch größeren Hörerzahlen (und noch mehr Prüfungskandidaten) "bestraft" werden respektive scheel angesehen werden, weil sie in ihrem Forschungsbereich nicht mehr die Zeit für "Spitzenleistungen" finden.

Das Argument, daß die Pragmatisierung quasi als Gehaltsbestandteil unsere Universitäten erst international konkurrenzfähig macht, ist nachweisbar falsch: In vielen Fällen bewerben sich keine Spitzenkräfte mehr, weil die gebotenen Möglichkeiten und die Bezahlung nicht ausreichen. Gute Kräfte brauchen das "Sicherheitsnetz" nicht, es führt nur zur Etablierung des Mittelmaßes, das sich aus der Universität selbst rekrutiert. Die Sorge um "tragische Schicksale" von älteren Universitätslehrern, denen der Arbeitsmarkt keine Alternative mehr bietet, ist durch Abfertigungsansprüche oder gewisse Beschäftigungsgarantien zu zerstreuen - einige von Professorensseite gezeichnete Szenarien fallen da in die Rubrik "Schauergeschichten".

4 Strategische Planung und Kontrolle

Entwicklungsplanung

In einer Zeit der knappen Ressourcen ist eine rationale Mittelverteilung besonders wichtig. Schwerpunktbildung aufgrund qualitativ fragwürdiger externer Studien ist nicht möglich, einzelne "Kraftakte" werden von den Universitäten - zu Recht - nicht akzeptiert. Die Motivation für die Universitäten selbst, ihre Schwächen zu beheben und ihre Stärken auszubauen ist Grundlage für erfolgreiche Weiterentwicklung. Damit wird klar, daß die Planung auf Hochschulboden stattfinden muß: So können realistische Vorhaben entwickelt werden und in der Umsetzungsphase Nachbesserungen auf kurzem Wege fristgerecht erfolgen.

Entwicklungsplanung muß verbindlich sein: Die vorgeschlagene Regelung erreicht diese Anforderung unserer Ansicht nach schon jetzt, wobei die mancherorts geäußerten Bedenken nicht ignoriert werden sollen. Hier ist noch einmal zu prüfen, ob die gewählte Form ausreicht und ggf. zu ergänzen.

Evaluation

Das Erreichen der Zielvorstellungen von obiger Planung muß natürlich sichergestellt werden - effektive Kontrolle ist untrennbar mit erfolgreicher Entwicklung verbunden. Hier sind sowohl interne Erhebungen notwendig, die rasch greifen, als auch die oft geforderte Außenkontrolle, mit der der Regelkreis Planung-Maßnahmen-Ergebnisse-neue Planung erst geschlossen werden kann.

Im Konkreten sind der Evaluation zu unterziehen: Forschung (durch externe Gutachter, quantitative Verfahren wie Zahl der Publikationen), Lehre (Gutachter, unbedingt Studierende) und Verwaltung (extern). Die Einbindung der Betroffenen, die natürlich nicht bedeuten darf, daß sie sich die Art der Evaluation "aussuchen", garantiert die Diskussion, aus der Verbesserungsvorschläge "vor Ort" entstehen. Bei schweren Mängeln und dem Ignorieren der Aufforderung zur Behebung der Mängel muß ein abgestimmtes Sanktionssystem greifen, das bis zur Lösung des Dienstverhältnisses führt.

Für effektive Lehrevaluation muß das nötige Umfeld geschaffen werden: Ein System zur Weiterqualifizierung der Lehrenden gehört hier ebenso dazu wie die Verankerung bestimmter Qualifikationserfordernisse bei Berufungen, Habilitationen und Weiterbestellungen. Die nötige Bewußtseinsbildung über die Notwendigkeit guter Lehre kann durch ein System von Anreizen und Sanktionen für gute bzw. schlechte Lehre erreicht werden. Derartige Maßnahmen sind deshalb besonders wichtig, um einer nachfolgenden Reform des Studienrechts die erforderlichen Rahmenbedingungen zu sichern.

Spezieller Teil

Zu § 1

In **Abs (2)** ist eine Z 8. "der freie Hochschulzugang" einzufügen.

Im **Abs (3)** Z 2 reicht die Formulierung "wissenschaftliche Berufsvorbildung". Durch sie ist eine Forderung nach Praxisorientierung gewährleistet. Der zweite Teil des Satzes öffnet einer unverhältnismäßigen und unerwünschten Einflußnahme möglicher privater Geldgeber Tür und Tor.

Es ist eine Z 9. "Fortbildung des Lehr- und Forschungspersonals" einzufügen, da dies eine bisher stark vernachlässigte Aufgabe darstellt.

Zu § 2

Die Bestimmungen sind wenig geeignet, Autonomie zu sichern. Die nominelle Auflösung des staatlichen Wirkungsbereiches hat nur deklarativen Charakter, wenn sie nicht mit einer deutlichen Vergrößerung der Teilrechtsfähigkeit einhergeht.

Die Stellung des **Abs (2)** als Verfassungsbestimmung ist nicht mehr als eine politische Willenserklärung im besonders feierlichem Gewande, wenn die Autonomie sogar durch Verordnungen (!) eingeschränkt werden kann.

Die taxative Aufzählung in **Abs (3)** führt den Autonomiegedanken ad absurdum. Es ist entweder eine bloß deklarative Aufzählung vorzunehmen (...kommt *insbesondere* Rechtspersönlichkeit zu...) oder der Katalog der "Rechtsgeschäfte" ist erheblich zu erweitern. Insbesondere ist das Recht zum Abschluß von Dienstverträgen nach dem AngG aufzunehmen.

Im **Abs (4)** ist ein universitätsinterner Pool vorzusehen, an den ein fixer Mindestprozentsatz eingegangener Drittmittel abzuführen ist. Dieser soll vor allem der Unterstützung von Instituten und Studienrichtungen dienen, denen aufgrund rein äußerer Gegebenheiten regelmäßig wenig bis keine Drittmittel zukommen. Um eine Ausgleichsmöglichkeit zwischen den Universitäten zu gewährleisten, soll jedes Institut einer österreichischen Universität an jeder Universität antragsberechtigt sein.

Die vorgeschlagene Lösung der **Drittmittelverrechnung** wird seitens der ÖH prinzipiell begrüßt. Vor allem das Argument der höheren Professionalität in der Vertragsgestaltung und der verbesserten Kontrolle erscheinen einsichtig. Ergänzend, und um eine Unterlaufung der Regelung zu verhindern, ist eine **Melde- und Genehmigungspflicht für private Forschungsaufträge bzw. Privatgutachten** unbedingt vorzusehen. Sie unterliegen denselben Kontrollmechanismen wie Aufträge gem. Abs (3).

Im Sinne der Verbindung von Forschung und Lehre ist eine Umsetzung der erzielten Forschungsergebnisse (auch bei privaten Aufträgen) zu fordern.

Zu § 3

Die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt wird in Universität Klagenfurt umbenannt.

Zu § 4

Die Regelung des **Abs (2)** ist in jeder Hinsicht unbefriedigend. Der Bruch der Gewaltentrennung ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Da offensichtlich Bedenken gegen die alleinige Entscheidungsbefugnis des Ministers bestehen, ist eine Regelung durch Gesetz vorzusehen.

Zu § 5

Daß **Abs (1)** eine Verfassungsbestimmung ist, ist nicht einsehbar.

Zum **Abs (2)** ist anzumerken:

Das Wort "jedenfalls" im ersten Satz ist ersatzlos zu streichen.

- ad Z 1.: Ein stärkeres Einbeziehen der Fakultäten wäre sinnvoll.
- ad Z 2.: Studienkommissionen sind prinzipiell für alle Studienrichtungen einzurichten. Denkbar ist aber die Bildung einer gemeinsamen Studienkommission (eventuell auch nur für bestimmte Angelegenheiten) durch übereinstimmenden Beschluß.
- ad Z 3.: Es ist bereits hier festzustellen, daß sich die Entsendungsbestimmungen für die Studierenden ausschließlich nach dem HSG richten.
- ad Z 4.: Insbesondere an großen Universitäten wird eine Anpassung an die besonderen Gegebenheiten der Fakultäten/Institute notwendig sein.
Daher ist nur die Erlassung von Grundsätzen sinnvoll, die aber wieder bundesweit möglichst einheitlich sein sollten (Rechtssicherheit).
- ad Z 7.: Da die Hausordnung wohl der klassische Fall einer universitäts-internen Regelung ist, muß der Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers als Rückschritt hinter die gegenwärtige Regelung abgelehnt werden.
- ad Z 10.: Eine verstärkte Einbindung der Betroffenen ist jedenfalls vorzusehen.

Zu § 6

Abs (1) Z 2. Ist zu streichen! Diese Bestimmung ebnet den Weg für willkürliche Eingriffe aller Art. Ein Aufsichtsrecht kann sich nur auf die Enthaltungen von Gesetzen und Verordnungen beziehen.

Zu **Abs (3) Z 5.** ist eine Bestimmung einzufügen: "Die Aufhebung (Versagung der Genehmigung) aufgrund von Abs (3) Z 5. ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung des zugeordneten Kollegialorganes der betroffenen Organisationseinheit der Universität zulässig."

Im **Abs (6)** ist unbedingt eine Frist einzufügen, um Willkür zu verhindern. Wenn die Ersatzvornahme bis zur Genehmigung des Studienplanes, den das ursprünglich zuständige Organ beschließt, durch den Bundesminister gelten soll, heißt das, daß dieser eigentlich "Oberaufsichtsorgan" ist. Derzeit genügt die Nichtuntersagung durch den Bundesminister, um einen Studienplan in Kraft treten zu lassen, was auch hier vorzusehen ist.

Generell soll dem Gedanken der Autonomie dadurch Rechnung getragen werden, daß die Ausarbeitung der Ersatzvornahme einer besonderen Senatskommission übertragen wird. Auch der Bundesminister würde fachkundige Personen damit beauftragen, und es ist nicht einzusehen, daß auf diese Weise "von außen in die Universität hineinregiert" werden soll.

Zu den **Erläuternden Bemerkungen** ist festzustellen, daß die Definition des "Übergeordneten Organs" nur für die Ersatzvornahme gilt. (Hier ist die Regelung sinnvoll, da Ersatzvornahmen von Exekutivmaßnahmen durch ein Kollegialorgan und umgekehrt oft nicht oder nur schwer möglich sind.)

Zu § 7

Im **Abs (2)** fehlt ein festgelegter Instanzenzug. Prinzipiell sollen inhaltliche Fragen in der zuständigen Gliederung der Universität entschieden werden. Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

- Verstöße gegen Richtlinien der Kollegialorgane sind von einem "**internen Kontrollgremium**" (**Gerichtshof**) zu prüfen. Dieses Organ wird vom Senat beschickt, wobei seine Mitglieder keinem anderen Organ angehören dürfen. Ein entsprechender Anteil rechtskundiger Mitglieder ist vorzusehen.
- Die Korrektur formal korrekter, inhaltlich aber von dem übergeordneten Organ in Zweifel gezogener Entscheidungen soll nach folgendem Verfahren erfolgen: Zuständig ist für Entscheidungen eines monokratischen Organs das Kollegialorgan der selben Ebene, für Entscheidungen eines Kollegialorgans das übergeordnete Kollegialorgan. So kann der Instanzenzug niemals beim Rektor enden. Zur Aufhebung bzw. Abänderung der Entscheidung ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich (wie für die Amtsenthebung eines monokratischen Organs).

Senatsentscheidungen müßten nach "Berufung" mit qualifizierter Mehrheit wiederholt werden.

Die Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit in der Studienkommission oder ein Instanzenzug von der STUKO zum Kollegium oder Senat ist allerdings

wegen der anderen Paritäten auszuschließen. Hier wird die vorgeschlagene Lösung begrüßt.

Im Hinblick auf die Gesamtkonstruktion des Entwurfes muß die Idee des Instanzenzuges vom Monokraten zum Monokraten als geradezu rechtspolitisch fahrlässig bezeichnet werden: Hier wird der Dekan vom Rektor, der ihn vorgeschlagen hat und in der Regel ein Vertrauter ist, kontrolliert.

In **Abs (3)** ist die Einschränkung mit Verweis auf die Satzung unnötig und in Bezug auf Rechtssicherheit sogar gefährlich: Jeder Betroffene (Universitätsangehörige) muß die Möglichkeit haben, gegen sämtliche Entscheidungen des Studiendekans berufen zu können.

Zu § 9

Eine Ersatzvornahme durch das monokratische Organ ist seitens der Österreichischen Hochschülerschaft striktest abzulehnen. Auf diese Weise kann die den Monokraten stellende Kurie (i.d.R. Professoren) durch ständige Verzögerungstaktik vor und nach der Fristsetzung die Entscheidungsgewalt an sich reißen. So wird die gesamte Idee der Gruppenuniversität in Frage gestellt und untergraben.

Intern muß die Möglichkeit zur Ersatzvornahme beim Senat enden, der (analog zu § 6) eine besondere Kommission für diese Aufgabe einsetzen kann.

Wie zu § 6 bemerkt, ist die Genehmigungspflicht durch den Bundesminister für die Gültigkeit der Entscheidung des eigentlich zuständigen Organs zu streichen!

Zu § 10

Zum **Abs (3)** stellt die Österreichische Hochschülerschaft fest, daß auch ausländische Studierende in Kollegialorgane entsendbar sein müssen. Eine ausschließliche Beschränkung auf Dienstnehmer ist nicht einzusehen! Besonders absurd ist die Regelung im Hinblick auf die Studienassistenten, die die Voraussetzungen gemäß der vorgeschlagenen Regelung erfüllen (vgl. § 32). Sie sind seitens der Studierenden entsendbar, ausländische Mitarbeiter der ÖH jedoch nicht.

Abs (4) entfällt: Wie auch später zur Stellung der Angestellten gem. § 2 Abs (3) bemerkt, sind diese den entsprechenden Personengruppen gem. § 16 Z.1 oder 2 mit allen Rechten und Pflichten gleichzustellen.

Zu § 11

Im **Abs (2)** letzter Satz ist einzufügen: "...Die Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsendet." Diese Formulierung soll sicherstellen, daß das entsendungs-

berechtigte Organ durch das HSG bestimmt wird, und nicht etwa -wie es der vorliegende Entwurf nicht ausschließt- durch die Satzung.

Zum **Abs (3)** ist festzustellen, daß sich die Regelung bezüglich der Studierenden nur auf formale Kriterien (etwa *wem* die Entsendung mitzuteilen ist) beziehen kann.

Zum **Abs (4)**: Im Gegensatz zu den Wahlversammlungen der anderen Kurien ist die gesetzliche Vertretung der Studierenden ein Selbstverwaltungskörper, der schon aus rechtspolitischen Gründen nur der Aufsicht durch den BM für Wissenschaft und Forschung stehen kann. Eine direkte Einflußnahme in die autonomen Belange (hier Fristsetzung zur Entsendung) durch Organe der Universität, die i.d.R. von anderen Kurien gestellt werden, ist abzulehnen. Die bisherige Regelung (Nachfristsetzung durch den Bundesminister) ist zumindest für die Studierenden beizubehalten.

Im Gesetz ist unbedingt festzuhalten, daß die in der Satzung bestimmten Abberufungsgründe und Beschlußerfordernisse für die Studierenden nicht gelten. Ansonsten wäre die Bestimmung ein ungerechtfertigter Eingriff in die Entsendungsautonomie der ÖH.

Zu § 12

Zum **Abs (2) und (3)**: Sinnvoll ist eine parallele Ermöglichung beider Lösungen. Man soll sich sowohl durch Ersatzmitglied vertreten lassen können als auch - bei kurzfristiger Verhinderung - seine Stimme übertragen können. Es muß aber ausgeschlossen werden, daß eine Person mehr als 2 Stimmen führt.

Zum **Abs (5)**: Wegen der größeren Effizienz der Arbeit in Kleingruppen hält die Österreichische Hochschülerschaft auch bevollmächtigte Kommissionen weiterhin für sinnvoll. Deren Einrichtung kann -um eventuelle Sorgen der Hintergehung des Kollegialorganes zu entkräften- an eine qualifizierte Mehrheit gebunden werden. Das Argument, daß das Repräsentationsprinzip nun für alle Kurien gilt, würde bevollmächtigte Kommissionen eigentlich nur legitimieren.

Zu § 13

Wie schon in den Bemerkungen zur Satzung wird festgestellt, daß die Regelung ein Eingehen auf Besonderheiten von untergeordneten Ebenen nicht ermöglicht. Andererseits sind im Hinblick auf erforderliche Rechtssicherheit grundsätzlich einheitliche Regelungen für bestimmte GO-Fragen durchaus sinnvoll. Sie sollten aber bundesweit festgelegt werden.

Zu § 14

Die Bestimmungen des **Abs (1)** sind folgendermaßen zu modifizieren: Zur Sicherung einer gewissen Kontinuität und dem Unterbinden von ad-hoc-Entscheidungen bei wechselnder Mehrheit durch Wechsel der Mitglieder der

Kollegialorgane dürfen Änderungen bestehender Entwicklungspläne (mit entsprechender Gültigkeitsdauer, siehe z.B. 5-Jahres-Planung der ETH Zürich), so sie nicht aufgrund von Evaluationsergebnissen notwendig werden, nur mit qualifizierter Mehrheit erfolgen. Vorgaben des Kuratoriums dürfen ausschließlich den administrativen Bereich regeln, die im Entwurf vorgesehene Regelung würde es ermöglichen, daß das Kuratorium z.B. mit der Vorgabe von Kosten pro Studienplatz die Entwicklungsplanung teurer Studienrichtungen von vorn herein unterbindet.

Die Vorlage des Rektors wie in **Abs (3)** vorgesehen darf allerdings nicht der einzige zulässige Antrag sein, Initiativen des Senats müssen möglich sein.

Die Zuweisung nach **Abs (4)** muß durch den Bundesminister durchgeführt werden, um dessen politische Verantwortung festzumachen. Kuratorium und Rektoren führen zur Vorbereitung die Verhandlungen, das Kuratorium unterbreitet dem Minister Vorschläge. Die Ergebnisse der Leistungsbegutachtungen sind jedenfalls zu berücksichtigen. Bei Zuteilung durch den Minister ist der Passus über die Reserve für Sonderfälle verzichtbar, dafür gibt es auf Bundesebene Budgetüberschreitungsgesetze (wenn der politische Wille besteht).

Im Anschluß an die Budgetzuweisung paßt der Senat seinen Entwurf den tatsächlichen Geldmitteln an, denn durch Verteilung nach Gutdünken des Rektors wären sämtliche Planungen des Senats Makulatur - da der Senat die Vorlage an das Kuratorium auch nach dem Willen der Autoren der UOG-Vorlage beschließen soll, muß die vorgeschlagene Regelung ein Irrtum sein. In den **Abs (6) bis (8)** sind die Aufgaben der monokratischen Organe daher weitgehend an Vorgaben der Kollegialorgane zu binden.

Zu § 15

Die Arbeitberichte der Institute gem. **Abs (1)** sind in Z.5 zu ergänzen "*...und über die Verwendung sämtlicher Mittel.*"

Die in **Abs (4)** vorgeschlagene Regelung, den Studiendekan mit der Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierung zu beauftragen, ist für die ÖH die Regelung für den "Konfliktfall". In der Regel sollen (via Richtlinien) die Lehrveranstaltungsleiter mit der Konzeption und Durchführung beauftragt sein.

Zu **Abs (6)** Eine solche Untersuchung muß auch vom betroffenen Organ initiiert werden können. Auf Antrag des Senates *muß* der Rektor die Begutachtung vornehmen lassen.

Zu § 17

Zum **Abs (1)** ist festzustellen, daß der Österreichischen Hochschülerschaft die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht einsichtig ist, wenn an diese Unterscheidung keine Konse-

quenzen gebunden sind und auch sonst keine sachliche Begründung dafür vorliegt.

Der **Abs (2)** kann ohne die "besonderen gesetzlichen Bestimmungen" nicht beurteilt werden. Hier ist das fehlende Dienstrecht einzufordern.

Zu § 18

Zu **Abs (1)**: Die ÖH fordert eindringlich diese Bestimmungen ein, ohne deren Vorliegen eine Beurteilung großer Teile der Bestimmungen nicht möglich ist. Gegenüber früheren Entwürfen fehlt die Regelung, welcher Prozentsatz der Dienstposten jedenfalls in ein privatrechtliches Dienstverhältnis überzuführen ist.

Zu § 19

Zu **Abs (1) Z 2.**: Die vorgeschlagene Regelung wird größtenteils zum Beibehalten des bisherigen Zustandes führen. Daß ein von Pragmatisierten dominierter Senat privatrechtliche oder gar befristete Dienstverhältnisse fördert ist sehr zu bezweifeln. Ein gewisser politischer Gestaltungswille fehlt hier völlig. Nach Auffassung der Österreichischen Hochschülerschaft sind unbefristete Dienstverhältnisse nur in besonders begründeten Ausnahmefällen sinnvoll. Eine entsprechende legistische Umsetzung (z.B.: qualifizierte Mehrheit und Genehmigung durch den Bundesminister) ist dringend vonnöten.

Zu **Abs (1) Z 3.**: Im Hinblick auf die bisher bekannten (nicht vorhanden) Unterschiede ist diese Regelung sinnlos und daher zu streichen.

Zu § 20

Im **Abs (2)** ist eindeutig festzuhalten, daß die zwei vom Dekan ernannten Mitglieder in die Zahl der Professorenvertreter gem. **Abs (1)** einzurechnen sind. Wenn für die Entsendbarkeit in Berufungskommissionen Qualifikationserfordernisse gestellt werden, so sind diese *eindeutig* und nur *im Gesetz* festzulegen! Sonst wird eventueller Willkür Tür und Tor geöffnet.

Die Anhörung der Berufungskommission nach **Abs (3)** muß wohl bedeuten, daß diese den Text der Ausschreibung formuliert.

Zu **Abs (5)**: Es ist nicht einzusehen, warum dem Dekan eine derartige inhaltliche Beurteilung zustehen soll. Wenn das Ergebnis der Kommission schon inhaltlich geprüft wird, kann das nur durch das Kollegialorgan geschehen!

Demzufolge kann auch nur das Kollegium eine besondere Berufungskommission (**Abs (6)**) einsetzen.

Zu **Abs (8)**: Selbstverständlich hat der Rektor die von der (fachlich kompetenten) Berufungskommission vorgeschlagene Reihenfolge einzu-

halten! Es ist völlig unverständlich warum der Rektor, der die fachliche Qualifikation i.d.R. nicht ausreichend beurteilen kann, diese Liste umwerfen können soll. Einziger Sinn dieser Regelung ist offenbar, Interventionen und Protektion ausreichend berücksichtigen zu können.

Zu § 21

Die Dauer der Bestellung sollte ausgedehnt werden, z.B. für den Vertretungsfall eines zum Rektor/Dekan gewählten Professors.

Der Bestellvorgang ist offensichtlich mit Gewalt in das teilweise wirre Gesamtkonzept hineingepreßt. Nachdem der Dekan nach Auffassung der ÖH Gastprofessoren nicht gegen den Willen des Kollegiums bestellen dürfen soll, ist seine Rolle im Verfahren überhaupt verzichtbar. Einfacher: Bestellung durch den Rektor auf Antrag des Kollegiums.

Zu § 23

Die "besonderen Leistungen" sollten entweder durch Gutachten nachgewiesen werden oder von einer vorbereitenden Kommission geprüft werden.

Zum Bestellungsverfahren siehe § 21. Auch hier besser eine Bestellung durch den Rektor auf Antrag des Kollegiums.

Zu § 25

Zu **Abs (3)** siehe die Bemerkungen zu §20 (2)

Zum **Abs (6)** wird festgestellt, daß zumindest eines der Gutachten von einem Studierenden zu erstellen ist.

Zu **Abs (7)**: Das ist eindeutig zuviel Macht für den Dekan in dieser sensiblen Frage. Der Dekan könnte den Bundesminister um die Ausübung des Aufsichtsrechts ersuchen (Hier nicht den Rektor), wenn berechtigte Zweifel vorliegen. In fakultätspolitischen Fragen muß die Entscheidung beim Kollegium liegen. Ob z.B. ein Fach zum Aufgabenbereich einer Fakultät gehört (siehe Erl.Bem.) ist eindeutig eine strategische Entscheidung.

Zu § 26

Zu **Abs (1)**: Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen fehlen. Die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis sollte die Ausnahme sein.

Zu **Abs (4)**: Die Konstruktion ist schwerfällig und gewährleistet wegen der engen Beziehungen innerhalb eines Institutes auch keine Objektivität. Die Personalkommission hat sich im großen und ganzen bewährt und sichert durch ihre größere Distanz zum Institut auch größere Objektivität. Nach Ansicht der ÖH ist die Personalkommission in der bisherigen Form unbedingt beizubehalten.

Zu § 27

Zu **Abs (4)**: Die Vielzahl der Interventionsmöglichkeiten ist völlig unverständlich. Die ÖH spricht sich dafür aus, das die Lehrauftragsvergabe als wesentliches Instrument zur Gestaltung der Studien von der Studienkommission (endgültig) entschieden wird. Antragsberechtigt sind der Studiendekan, die Mitglieder der Studienkommission sowie alle Universitätslehrer. Die Ergebnisse der Evaluation sind für eine wiederholte Vergabe eines Lehrauftrages jedenfalls zu berücksichtigen.

Anzufügen ist ein **Abs (5)**: "Die Erteilung von Lehraufträgen ist ohne weiterer Zustimmung eines anderen Organs rechtswirksam." Damit wird verhindert, daß beispielsweise der Institutsvorstand die Durchführung von als sinnvoll erkannten Lehraufträgen verhindern kann.

Zu § 28

Zu den Pflichten in **Abs (3)** ist anzufügen: "Abhaltung von Prüfungen über die Gastvorlesungen".

Die Bestellungsmodalitäten in **Abs (4)** sind äußerst konfus. Besser: Bestellung durch den Rektor auf Antrag des Kollegiums oder der Studienkommission.

Zu § 29

Siehe § 26. Auch hier sollte die Aufnahme und die Verlängerung weiterhin durch die Personalkommission erfolgen.

Die "besonderen gesetzlichen Bestimmungen", sprich das Dienstrecht, müssen auch hier synchron mit dem Organisationsgesetz eingefordert werden.

Zu § 30, 31

Auch hier muß das Dienstrecht eingefordert werden bzw. auf die Personalkommission verwiesen werden.

Zu § 32

Auch die Bestellung der Studienassistenten sollte durch die Personalkommission erfolgen. Es fehlt die Möglichkeit zur Verlängerung des Dienstverhältnisses.

Zu § 33

Siehe die Bemerkungen zur Entsendbarkeit ausländischer Studierender in § 10.

Zu § 34

Die Angestellten gem. § 2 Abs (3) werden in ihren Rechten und Pflichten den Universitätsassistenten bzw. dem nichtwissenschaftlichen Personal gleichgestellt. Völlig losgelöste "Forschungsinstitute" innerhalb der Universität können nicht im Interesse der Universität stehen.

Zu § 36, 37

Die Regelung wird seitens der ÖH begrüßt.

Zu § 38

Zu Abs (1): Studienkommissionen sind prinzipiell für jede Studienrichtung einzusetzen. Durch gleichlautende Beschlüsse können gemeinsame Studienkommissionen für verschiedene Studien (ev. auch nur für bestimmte Angelegenheiten) gebildet werden.

Zu Abs (2) Z 3.: Die Erlassung und Abänderung des Studienplanes muß auch auf Initiative der Mitglieder der Studienkommission möglich sein. Der zweite Satzteil ist daher zu streichen. Es ist eine neue Z 8. "Erteilung von Weisungen an den Studiendekan zur Vorbereitung von Entscheidungen der Studienkommission" einzufügen.

Zu Abs (2) Z 4.: Für den Personal- und Budgetvoranschlag gilt dasselbe wie für den Studienplan. (siehe oben) Auch hier ist der letzte Satzteil zu streichen.

Zu Abs (2) Z 6.: Zu ändern in "Erlassung *nicht individueller* Richtlinien..."

Weiters ist eine Z 9.: "Kontrolle der Tätigkeit des Studiendekans" einzufügen." Diese hat durch die Möglichkeit zur Aufhebung von Entscheidungen des Studiendekans zu erfolgen. Sie erfolgt bei Einbringung von Rechtsmitteln (z.B.: Berufung) mit einfacher Mehrheit, ansonsten mit 2/3 Mehrheit, die auch zur Abwahl des Studiendekans notwendig ist. Diese Regelung ermöglicht quasi eine "Abwahl in der Sache". Die Aufgaben der STUKO sind um ihre Beteiligung (Genehmigungsvorbehalt) bei der Erteilung von Lehraufträgen zu ergänzen. Siehe dazu § 27.

Zu Abs (4): Die Studienkommissionen sind semiparitätisch zwischen Lehrenden und Lernenden zusammenzusetzen. Hier geht es ausschließlich um studienspezifische Angelegenheiten, wo sich eben nur diese beiden Interessensgruppen gegenüberstehen. Weiters rechtfertigt die höhere Sensibilität der behandelten Themen für Studierende diese Lösung. Darüberhinaus verhindert diese Konstruktion die Durchsetzung von Einzel- oder Institutsinteressen (Bei Studienrichtungen die von vielen Instituten betreut werden) auf Kosten der Lehre, wie es sonst durch die zufällige

Zusammensetzung der Professoren- und der Mittelbauvertreter möglich wäre.

Zu **Abs (5)**: Wir verweisen auf die Bemerkungen zu Abs (4). Völlig unverständlich scheint die Auswahl der Punkte mit Semiparität. Daß der Vorsitzende semiparitätisch, der Studiendekan aber drittelpariätisch gewählt wird, ist nicht zu rechtfertigen.

Zu **Abs (6)**: Das Wahlverfahren ist an die Semiparität (Abs (4)) anzupassen.

Zu § 39

Die Beiziehung bloß eines Praktikers führt zwangsläufig zu Lobbyismus. Eine gangbare Alternative wäre eine Art Begutachtungsverfahren bei großen Änderungen, die allerdings im AHStG zu regeln ist.

Das Genehmigungsverfahren hat sich auf die Kontrolle der Einhaltung der Gesetze und Verfahrensvorschriften zu beschränken. Eine inhaltliche Prüfung durch den Rektor oder ein Interventionsrecht z.B. für den Dekan ist jedenfalls abzulehnen.

Der § 39 in der vorgeschlagenen Form kann demnach ersatzlos entfallen!

Zu § 40

Zu **Abs (1)**: Studiendekan sollen alle, die in einem Dienstverhältnis zur Universität oder in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen werden können, wenn sie die Entsendungsvoraussetzungen erfüllen.

Der Studiendekan ist auf Antrag der Studienkommission von anderen Tätigkeiten weitgehend zu entbinden.

Zu **Abs (3)** Über alle Entscheidungen ist einem individuell Betroffenen ein Bescheid auszustellen.

Zu **Z 3.**: Ein Genehmigungsvorbehalt der STUKO (siehe § 27) ist vorzusehen.

Zu **Abs (4)**: Der Genehmigungsvorbehalt (inhaltliche Prüfung) des Dekans ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Bestimmung ist zu streichen.

Zu § 41

Zu **Abs (1)**: Die Idee von Forschungsinstituten widerspricht der Idee der Verbindung von Forschung und Lehre. Jede universitäre Forschung ist in der Lehre umzusetzen.

Zu **Abs (2)**: Bei Universitäten mit Fakultätsgliederung sind die Fakultäten verstärkt einzubinden. Siehe auch Bemerkungen zur Satzung.

Zu **Abs (3)**: Z 3. ist zu ändern in "...mindestens fünf geeignete Personen...";

Zu Abs (5) in Verbindung mit den §§ 42 und 43: Eine Trennung zwischen Institutsvorstand und IK-Vorsitz ist auf dieser kleinen Ebene nicht sinnvoll. Offensichtlich wurde versucht das Gesamtkonzept des Dualismus mit Gewalt auch dem Institut aufzupressen.

Zu § 42

Wir verweisen auf die Bemerkungen im obigen Absatz und zu den Bemerkungen zur Personaleinstellung. Die Beibehaltung der Personal-kommission scheint der ÖH sinnvoll zu sein.

Zu **Abs (1) Z 4.**: Die Beschlußfassung muß auch ohne Vorlage durch den Institutsvorstand möglich sein. Siehe § 38 (2) Z 3. sinngemäß.

Zu § 43

Zu **Abs (1) Z 5.**: Dies ist wohl nur im Rahmen der Vorgaben der IK möglich. Dies ist im Gesetz festzuhalten.

Zu **Abs (3)** Die Regelung ist sachlich nicht begründet und beruht wohl auf intensiven Interventionen von Professorenmseite. Sie ist zu streichen.

Zu § 44

Die unsinnige Regelung des **Abs (2)** wurde schon zurückgewiesen.

Zu § 45

Die Aufgaben des Kollegiums in **Abs (1)** sind wie folgt zu modifizieren:

- Z.4 Initiativanträge sind zulässig
- Z.5 Erteilung von *Weisungen*...
- Z.6 ...gegebenenfalls Ablehnung und Einsetzung einer besonderen Berufungskommission
- Z.7 *Antragstellung zur...* (siehe dazu § 23 und 28)
- Z.8 ...*in administrativen Angelegenheiten*
- Z.9 "*generell-abstrakt*" entfällt oder wird durch "*nicht individuell*" ersetzt
- Z.12 wird durch den Vorschlag zu § 7 neu geregelt

Die ÖH fordert Drittelparität im Fakultätskollegium, um den Partikulärinteressen effektiver Einhalt gebieten zu können, die wenigen Professoren persönliche Vorteile bringen, qualitative Fortschritte der Gesamtfakultät aber be- und verhindern. Studierende und junge Assistenten müssen das größte Interesse haben, um ihre Berufschancen zu sichern.

Zu § 46

Die Agenden gem. **Abs (1) Z.5, 6 und 8** wurden bereits neu verteilt. Die Zuweisung von Raum, Personal und Budget kann nur auf der Basis der Entscheidungen des Kollegiums fallen, siehe dazu auch § 14. Die Richtlinien

für Studiendekane und Institutsvorstände können sich nur auf administrative Harmonisierung beziehen. Das Einspruchsrecht gegen Studienpläne konterkariert die Überlegungen zu § 6, 9 und 38 und hat daher zu entfallen.

Zu **Abs (3)** ist zu bemerken, daß das Auswahlssystem "von oben" nur zu "Verfälschungen" führen kann und hier die Idee der "politischen Verantwortung" wie beim Rektor nicht zutrifft.

Die "gleichzuhaltende Qualifikation" in **Abs (4)** muß näher umschrieben werden, um die Möglichkeit zur Wahl für Nicht-Professoren realistisch zu öffnen. Hoffentlich ein ungewollter sprachlicher Lapsus ist, daß Professoren ihre organisatorischen Fähigkeiten offensichtlich nicht nachweisen müssen (weil sie mit der Berufung diese Fähigkeiten "im Schlaf" erwerben?).

Zu § 48 (analog: § 55)

Die Aufzählung der Agenden des Senats kann nur demonstrativ sein, da die Generalkompetenz für alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben beim Senat liegen muß.

Wie bereits angemerkt sind Initiativanträge zum Budget zuzulassen, und die uninterpretierbare Einschränkung der Richtlinien auf "generell-abstrakte" Richtlinien ist zu streichen, allenfalls ist ein Verbot von individuellen Richtlinien - die keine mehr sind - denkbar.

Auch in Anbetracht der Unterscheidung zwischen "Betroffenheit" und "persönlichem Vorteil" fordert die ÖH Drittelparität im Senat. Zu beachten ist, daß damit auch die eventuell exorbitante Größe des Gemiums reduziert werden kann (Halbierung der Professoren).

Zu § 49 (analog: § 56)

Die wesentlichen Modifikationen ergeben sich aus § 48. Zu ergänzen wäre, daß der Senat zum Auftrag zur Ausarbeitung von entscheidungsvorbereitenden Vorlagen wohl weisungsbefugt sein muß.

Zu § 50

Das Bestellungsverfahren ist in einem Punkt wesentlich zu modifizieren: Die Wahl findet ohne irgendwelche Beschränkungen oder Vorauswahlverfahren wie bisher in der Universitätsversammlung statt. Der Verantwortung des Bundesministers wird dadurch Rechnung getragen, daß ihm ein suspensives Veto zusteht, daß von der Universitätsversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit gebrochen werden kann.

Zu Abs (3) sei auf § 46 verwiesen.

Zu § 51

Es ist fraglich, ob kleine Universitäten (Leoben, Veterinärmedizin) überhaupt einen Vizerektor brauchen.

Einige Schreibfehler: In der Universitätsversammlung findet wohl eine Wahl und keine Bestellung statt. Ferner existiert § 48 Abs (9) nicht, es ist wohl § 48 Abs (1) Z.9 gemeint.

Zu § 52

Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Vertreter der Wirtschaft und der Absolventen nicht dieselben sind, d.h. die Funktionen nicht von der zuständigen Kammer und einem freien Berufsverband (mit de facto identen handelnden Personen) wahrgenommen werden.

Zu § 53

Die Aufwertung des nichtwissenschaftlichen Personals ist grundsätzlich richtig, die Zusammensetzung der Universitätsversammlung aber zu korrigieren: Da einerseits Professoren und Assistenten ähnliche Interessen haben, die sonstigen Bediensteten eigene Interessen verfolgen, sind die Studierenden in der vorgeschlagenen Besetzung unterrepräsentiert - die Rolle des Rektors bei der Zulassung von Studierenden darf nicht unterschätzt werden, und Unterstützung der anderen Gruppen ist nicht zu erwarten. Aus diesem Grund fordert die ÖH eine Zusammensetzung im Verhältnis 1(Professoren): 1(Assistenten): 2(Studierende): 1(nichtwiss. Personal).

Zu § 71

Die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen sind vom Senat zu bestellen.

Dem **Abs (1)** ist die Z. 5 anzufügen, mit der ein "Zentrum für Personalentwicklung" eingerichtet werden soll. Diese Dienstleistungseinrichtung kann auch für mehrere Universitäten tätig sein und soll folgende Aufgaben haben:

- Durchführung von Studien und von Entwicklungsarbeiten zur Verbesserung der Organisation von Lehre und Forschung
- Beratung von Universitätsangehörigen, insbesondere bei Evaluierungsmaßnahmen in Lehre und Forschung
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Universitätsangehörige

Zu § 72

Die allgemeine Weisungsbefugnis nach **Abs (3)** ist möglicherweise gut gemeint, aber undurchführbar. Hier ist eine klare Struktur vorzusehen. Analog: § 74, 75.

Die Dekanatsdirektoren (**Abs (4)**) müssen einerseits im Fakultätskollegium bestellt werden, andererseits müssen sie den Dekanen unterstellt werden. Der Direktor der zentralen Verwaltung ist bestenfalls in administrativen Dingen weisungsbefugt. Den Studiendekanen sind entsprechende Stabstellen beizugeben; dieses Personal wird dem jeweiligen Studiendekan unterstellt.

Zu § 73

Die Zuordnung von Informationsträgern erfolgt wie die Gründung von Instituten durch die Satzung, siehe dazu auch **Abs (4)**, nicht durch den Rektor.

Zu § 80

Der Sinn eines Kuratoriums kann wohl nur der Interessenausgleich zwischen den Universitäten sein - damit ist die vorgeschlagene Zusammensetzung nicht sinnvoll. Verordnungsgeber ist eindeutig der Bundesminister, womit die Aufgaben gem. Abs (3) Z.1 dem Minister obliegen. Die Budgetzuteilung als ministerielle Aufgabe wurde schon früher erörtert.

Ein Organ, das der Kommunikation unter den Universitäten und der Information des Gesetzgebers dient, muß Vertreter der universitären Kurien - in gleicher Stärke - als vollberechtigte Mitglieder zulassen wie Abgeordnete des Nationalrates (zumindest ein Vertreter jeder Fraktion). Die Rektoren präsentieren sich jedenfalls bei (fast) jeder sich bietenden Gelegenheit als Professorenvertreter, womit sie sich für einen offenen Meinungs austausch nicht anbieten.

Zu § 84

Der **Abs (4)** sollte bereits näher geregelt sein: Die Verhandlungen mit den Universitäten, in welcher Reihenfolge die Überleitung stattfindet, erfordern zweifellos Zeit - die erste Stufe wird damit bereits unrealistisch.

Um die Umstellung zu beschleunigen, ist die Frist von 5 Jahren in **Abs (6)** zu lang, 3 Jahre müssen ausreichen.

Die Überleitung der Direktoren in **Abs (9) bis (11)** verhindert jede Änderung auf Jahre, das sind pragmatisierte Beamte!

Zu § 85

Die Überführung verschiedener Personengruppen in den Status von Assistenten zeigt, wie wichtig die Pragmatisierung bei der Abfassung des Gesetzesentwurfs war. Auf diese Art und Weise wird ein prinzipiell sinnvolles Reformvorhaben "scheibchenweise" demontiert.

